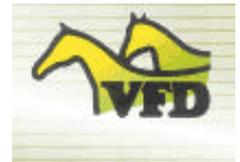




**Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Landesverband Pferdesport
Berlin-Brandenburg e.V.**

Präsident Dr. Peter Danckert MdB
Geschäftsführer Jürgen Lange
Passenheimer Straße 30, 14053 Berlin
Telefon 030-300 922 10
Fax 030 – 300 922 20
eMail Lange@lpbb.de
www.LPBB.de



**Vereinigung der Freizeitreiter- und Fahrer
in Deutschland e.V. (VFD)
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

Vorsitzende Hilke Anna Patzwall
Seeweg 18, Blankenburg
17291 Oberuckersee
Telefon 039 863-78456
Fax 039 863 –78135
eMail Hilke.Patzwall@VFDnet.de
www.VFDnet.de

14. Januar 2004

Stellungnahme

**Zur Anhörung Neufassung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vor dem
Landtags-Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Auffassung zum vorliegenden Gesetzesentwurf nochmals darzulegen.

Ausgelöst durch die Volksinitiative „für ein pferdefreundliches Landeswaldgesetz“, die im Jahr 2000 dem Landtag über 30.000 Unterschriften überreicht hat, haben MLUR, Abgeordnete, externe Fachleute (u.a. BTE) und die Brandenburger Pferdeverbände in Arbeitsgruppen und an „runden Tischen“ intensiv nach einem guten Kompromiss zwischen den Interessen der Reiter und Gespannfahrer und denen der anderen Naturnutzer gesucht.

Nun ist es soweit: Der vorliegende Referentenentwurf für das neue Naturschutzgesetz (wie auch für das Waldgesetz, was für das Reiten und Gespannfahren im Zusammenhang zu sehen ist) drücken die wichtigsten Erkenntnisse der Diskussion aus:

Der Wirtschaftsfaktor Pferd boomt bundesweit und birgt besonders für Brandenburg riesiges Potenzial. Er leistet schon heute einen bedeutenden Beitrag u.a. für die Landwirtschaft: Die ca. 30.000 brandenburgischen Pferde verzehren jährlich ca. 48.000 Tonnen Futtergetreide und 54.000 Tonnen Heu und Stroh. Die Pferdebranche setzt insgesamt –und zwar ohne besondere Förderung –über 200 Millionen € in Brandenburg um. 10.000 Arbeitsplätze in Brandenburg hängen heute schon direkt oder indirekt von Pferden ab. Über 150 Betriebe in Brandenburg haben das Pferd als Haupteinnahmequelle. Die Hälfte der über 17.000 Mitglieder der Pferdeverbände sind Jugendliche. Vor allem Mädchen und junge Frauen „auf dem Dorf“ finden in den gut 400 Brandenburgischen Reit- und Fahrvereinen eine naturverbundene und gesellige Freizeitbeschäftigung mit dem Pferd.

Brandenburg hat alles, um „Pferdeland Nr. 1“ in Deutschland zu werden, vor allem die `legendären´ - weil huffreundlichen - märkischen Sandböden und weitläufige, abwechslungsreiche Landschaft. Pferdehaltung, Zucht, Sport und vor allem der Tourismus rund ums Pferd können noch viel mehr als bisher zum Einkommen für die ländlichen Regionen beitragen.

Dazu braucht es jedoch Bewegungsfreiheit für Reiter und Gespanne. Die Ausweisung eines "Reitwegenetzes" ist 12 Jahre lang kläglich gescheitert. Sie hat unnötigen Verwaltungsaufwand und hohe Kosten verursacht. Im geltenden Naturschutzgesetz ist weder eine Betretungsbefugnis der Feldwege für Pferde noch die Zuständigkeit für die Ausweisung von „Reitwegen“ geregelt. Diese Rechtsunsicherheit behindert die Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Pferd gewaltig.

Brandenburg hat durch die zur Zeit geltende restriktive Reitregelung im Naturschutz- und Waldgesetz einen enormen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern. Die Angleichung (Liberalisierung !) der Brandenburgischen Reitregelung an die anderen Bundesländer (u.a. Sachsen-Anhalt und Niedersachsen) wird höchste Zeit.

Der Vergleich zwischen den Kilometern ausgewiesener Wege für das Radfahren und Reiten hinkt: während die Wege-Markierungen für Radler und Wanderer touristischen Charakter haben und sinnvollerweise Einheimischen und Gästen die besonderen Höhepunkte unseres schönen Landes zeigen wollen, dürfen Reiter bisher ausschließlich ausgewiesene Reitwege benutzen - Abweichen bei Ordnungsstrafe verboten. Dass die meisten der vermeintlich „5.000 Kilometer Reitwege“ in Qualität und Quantität insbesondere aus touristischer Sicht am Bedarf der Reiter vorbeigehen, hat auch die Landesregierung jetzt eingesehen. Gespannfahren ist auf privaten Wegen bisher sogar nur mit Sondergenehmigung möglich.

Die Landesregierung hat dies erkannt und gibt in des Gesetzesentwürfen Reitern und Gespannen ein Mitbenutzungsrecht für zweispurige Wirtschaftswege in Feld und Wald, sofern diese nicht ausdrücklich gesperrt werden. Das Reitverbot für schmale Pfade bleibt bestehen.

Konflikte mit anderen Erholungssuchenden (bspw. Wanderer und Radfahrer) sind in der Praxis seltene Ausnahmefälle an wenigen neuralgischen Punkten, meist im Berliner „Speckgürtel. Die zwei großen Sorgen von Radlern und Wanderern (Aufwühlung des Bodens durch Pferdespuren und gegenseitige Gefährdung beim einander Begegnen) sind nur für sehr wenige besonders stark frequentierte Wege berechtigt. Hier bieten die Gesetzesentwürfe ausreichend Spielraum für Landeigentümer und Naturschutzbehörden, diese Wege für Reiter und Gespanne dauerhaft zu sperren.

Im weitaus größeren Teil Brandenburgs ist jedoch insgesamt so wenig Erholungsverkehr auf den meisten Feldwegen, dass Konflikte nicht vorkommen.

Zweispurige Wirtschaftswege sind breit genug für gefahrlose Begegnungen in der Land- und Forstwirtschaft. Dass hier unmotorisierte Erholungssuchende in Konflikt geraten, ist nicht zu befürchten. „§ 1 der Straßenverkehrsordnung“ – gegenseitige Rücksichtnahme – ist auch unter Erholungssuchenden üblich. Miteinander und Toleranz können sich jedoch nur dort entwickeln, wo gleichberechtigte Partner ins Gespräch kommen. Bisher sind Reiter von der gesetzlichen Regelung stark benachteiligt, da sie in der freien Landschaft auf öffentliche, häufig unattraktive Wege gezwungen werden. Mit der vorliegenden Neuregelung wird diese Ungleichbehandlung endlich beseitigt.

Mit dem Wanderverband haben die Pferdeverbände sich auf eine gemeinsame Formulierung geeinigt (siehe Anlage 1). Radfahrer fahren nicht gern auf tiefsandigen Wegen, die wiederum für das Reiten am schönsten und am besten geeignet sind. Qualitativ hochwertige Radwege für den Radtourismus sollen laut ADFC möglichst asphaltiert sein. Damit sind sie für Pferdebeine sowieso untauglich und für das Reiten unattraktiv.

Kein anderes Bundesland verbietet gesetzlich das Reiten auf markierten Wander- oder Radwegen, wie es derzeit in Brandenburg der Fall ist. Ein grundsätzliches Reitverbot auf markierten Rad- und Wanderwegen ist auch in Brandenburg ungerechtfertigt und unnötig.

Brandenburg ist wahrhaftig groß genug für Wanderer, Radler UND Reiter. Es ist also keine Frage, ob es Rad-, Wander- ODER Reittourismus ermöglichen und fördern will. Brandenburg

braucht dringend ALLE naturfreundlichen Touristen ! Diese Erkenntnis sollte sich auch der Landestourismusverband stärker zu eigen machen.

Da Reiten und Gespannfahren nur auf Wirtschaftswegen gestattet ist, bestehen aus Naturschutzsicht keine Bedenken dagegen. In keinem Fall ist es jedoch strenger zu reglementieren als Wandern oder Radfahren. Umweltbildung, Naturschutz und korrektes Verhalten in Feld und Wald sind wesentlicher Bestandteil jeder reiterlichen Ausbildung.

In sensiblen Gebieten ist eine Kanalisierung der Erholungssuchenden auf möglichst wenige Wege wünschenswert, um die übrige Natur ungestört zu lassen. Eine gemeinsame Nutzung markierter und damit lenkender Wege durch Wanderer, Radfahrer und Reiter kann also auch ökologisch durchaus sinnvoll sein.

Die Erfahrungen der täglichen Praxis bestätigen, dass Wildtiere durch Pferde eher weniger beunruhigt werden als durch Menschen, da der starke Eigengeruch des Pflanzenfressers und Fluchttieres Pferd den des Menschen überdeckt. Bis vor wenigen Jahrzehnten wurde machte sich der Mensch diese Tatsache sogar für die Jagd zu Nutze.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir bitten Sie, die Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Pferd endlich von seinen gesetzlichen „Fesseln“ zu befreien. Bitte stimmen Sie den vorliegenden Formulierungen im Gesetzesentwurf zu.

Wir erlauben uns, außerdem nochmals darauf hinzuweisen, dass nach dem vorliegenden Entwurf das Reiten auf Flächen außerhalb von Wegen weiterhin verboten sein soll. Damit sind auch die „Stoppelfelder“ für das Reiten tabu, die aufgrund ihrer Größe in Brandenburg eine ganz besondere Attraktion darstellen. Weder aus naturschutzfachlicher noch landwirtschaftlicher Sicht ist dies gerechtfertigt.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob das Reiten auf Stoppelfeldern als Ausnahme vom Reitverbot auf Flächen außerhalb der Wege im Gesetz gestattet werden kann, oder zumindest dem Landeigentümer die Ermächtigung zu einer Einzelgenehmigung gegeben werden kann.

Wir bedanken uns und verbleiben
mit freundlichen Grüßen,

Dr. Peter Danckert

Hilke Patzwall

Anlagen:

1. Gemeinsame Formulierung Pferdeverbände und Wanderverband
2. Stellungnahme der Pferdeverbände zum Thema Reiten/Gespannfahren – markierte Wander-/Radwege“ auf den offenen Brief einiger Verbände an den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 25.4.2003, die Stellungnahme des Landestourismusverbandes vom 21.10.2003, das Schreiben des ADFC an die Landtagsabgeordneten vom 4.12.2003 und das Interview der MAZ (Stefan Breiding) vom 6.1.2004

**LANDESVERBAND PFERDESPORT BERLIN-BRANDENBURG E.V.**

Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Passenheimer Straße 30 • 14053 Berlin • Telefon: 030/300 922 10 • Telefax: 300 922 20

Internet www.lpbb.de / eMail: begall@lpbb.de

04.12.2003

Gemeinsame Stellungnahme des Landesverbandes Pferdesport und dem Brandenburgischen Wandersport- und Bergsteiger-Verband zur Novellierung des Bbg NatG

Im Interesse des Sports ist eine Klarstellung zur Erholung in der freien Landschaft erforderlich, um Konflikte zwischen den Sportarten zu vermeiden. Deshalb wird vorgeschlagen, im § 46 (3) bzw. in der Begründung dazu folgende Regelung vorzusehen:

"Bei Vorliegen von Konflikten im Rahmen der Erholung in der freien Landschaft wird die Untere Naturschutzbehörde von Amtswegen tätig. Erforderlichenfalls erfolgt eine Sperrung von einzelnen Wegen. Gegebenenfalls ist hierfür - analog zum Waldgesetz (Entwurf 2003) - eine Durchführungsverordnung vorzusehen.

Die betroffenen Vereine/Landessportverbände des organisierten Sports wirken bei einem Interessenausgleich auf der Grundlage des Positionspapiers des LSB zu Sport und Umwelt mit.

Ferner wird es für erforderlich gehalten, die in der Begründung zum ehemaligen § 51 erläuterten Steuerungsmechanismen zur Markierung von Wanderwegen zu definieren und festzulegen (in Analogie zum Waldgesetz)."

Dr. Peter Dankert
Präsident

Hilke Patzwall
Vize-Präsidentin



**Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Landesverband Pferdesport
Berlin-Brandenburg e.V.**

Präsident Dr. Peter Danckert MdB
Geschäftsführer Jürgen Lange
Passenheimer Straße 30, 14053 Berlin
Telefon 030-300 922 10
Fax 030 – 300 922 20
eMail Lange@lpbb.de
www.LPBB.de



**Vereinigung der Freizeitreiter- und Fahrer
in Deutschland e.V. (VFD)
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

Vorsitzende Hilke Anna Patzwall
Seeweg 18, Blankenburg
17291 Oberuckersee
Telefon 039 863-78456
Fax 039 863 –78135
eMail Hilke.Patzwall@VFDnet.de
www.VFDnet.de

14. Januar 2004

**Stellungnahme der Pferdeverbände zum Thema
„Reiten/Gespannfahren – markierte Wanderwege/Radwege“
im Zusammenhang mit den vorliegenden Referentenentwürfen zum Naturschutzgesetz
und Waldgesetz**

auf die Forderungen einiger Wanderverbände, Naturschutzverbände, des Tourismusverbandes in
einem offenen Brief an den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des
Landes Brandenburg vom 25.4.2003;

Stellungnahme des Landestourismusverbandes vom 21.10.2003

Schreiben des ADFC an die Landtagsabgeordneten vom 4.12.2003

Interview der MAZ (Stefan Breiding) vom 6.1.2004

1. In o.g. Schreiben wird von einer Privilegierung der Reiter ausgegangen.

Antwort:

Durch die Novellierungen wird eine angemessene Gleichbehandlung erreicht und eine
bürokratisierte Ungleichbehandlung abgeschafft. Wanderer und Radfahrer bleiben gegenüber
den Pferdesportlern angemessen durch ein erweitertes Betretensrecht privilegiert.

Der Gesetzgeber gibt den Behörden ein ausreichendes Mittel zur Regulierung in die Hand.

2. Es wird gefordert, das Bereiten und Befahren mit bespannten Fahrzeugen auf markierten
Wander- und Radwegen zu untersagen.

Antwort:

- Die reine Markierung eines Weges als Wander- oder Radfahrweg darf nicht Rechtsfolgen wie
das Betretensverbot für andere Nutzergruppen nach sich ziehen.
- Das Markieren eines Weges als Wander- oder Radweg mit der geforderten Rechtsfolge
würde unmittelbar ein Reitverbot mit Rechtsfolgen aussprechen.
- Andere Bundesländer wie z. B. das Saarland haben das Verbot des Bereiten von markierten
Wanderwegen gerade abgeschafft, weil ein Zuviel an markierten Wanderwegen das Reiten
erheblich einschränkt.
- Die Straßenverkehrsordnung schützt durch die Schilder für Sonderwege 237, 239, 240 und
241 angelegte Wege für Wanderer und Radfahrer hinreichend vor anderen Nutzergruppen.
- In Brandenburg ist eine geregelte Entmischung von Wegen für Nutzergruppen nur auf
wenigen kritischen, weil sehr stark frequentierten Wegen in Ballungsgebieten erforderlich und
wird dort auch von den Pferdesportverbänden mitgetragen.
- Die gemeinsame Stellungnahme des Pferdesportverbandes und des Wanderverbandes im
Landessportbund Brandenburg zum Naturschutzgesetz fordert kein landesweit geltendes
allgemeines Reitverbot auf als Wanderweg markierten für das Reiten vom Gesetz
freigegebenen Wegen.

Folgerungen, die aus einer Einführung des geforderten Reitverbotes erwachsen:

Mit der Forderung würde eine bürokratisierte Ungleichbehandlung der Pferdesportler in das Gesetz eingefügt werden mit nachstehenden Folgerungen:

- Notwendig dafür wäre im NSG ein Absatz wie in der Novelle des Waldgesetzes der Absatz (4).
- Notwendig wären Ausführungsbestimmungen zur Markierung. Die bisherige Regelung nach Forderung des Tourismusverbandes, wonach die Untere Naturschutzbehörde die Markierung an Wandervereine überträgt, ist nicht übertragbar und auch nicht zulässig, denn die Markierung eines Weges mit Rechtsfolgen ist ein hoheitlicher Akt, der nur durch Landesbedienstete durchgeführt werden kann. Siehe dazu die Begründung der Landesregierung zum Waldgesetz § 35 : ... Weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung oder gar durch Erlass können Maßnahmen und Handlungen der Repression auf private Dritte übertragen werden. Repression ist staatliche Aufgabe.
- Damit würde für die Ausweisung von Wanderwegen mit Rechtsfolgen ein kosten- und personalintensiver Aufwand bei den Unteren Naturschutzbehörden und bei den Unteren Forstbehörden entstehen, was dem Sparzwang der Landesregierung entgegen stände.

Anmerkung zum Interview der MAZ vom 6.1.2004:

Benno Koch, Vorsitzender des ADFC Landesverbandes Berlin und Chefredakteur von RadZeit, verkennt, dass die vom Land Brandenburg erzeugten und ausgewiesenen sieben Radtouren mit einer Gesamtlänge von 2331 km bereits 2001 zu 83% asphaltiert oder anders befestigt waren mit steigender Qualitätsforderung.

Solche Wegequalitäten sind aber für Pferdebeine ungeeignet, so dass keine Behinderung der Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Radtourismus erkennbar ist.

(Nach Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage 31, Drucksache 3/3245)

Dass die Untersuchungen der IHK Potsdam feststellen, die Dynamik bei der Entwicklung des Radtourismus ist wesentlich größer als beim Reittourismus, kann nicht verwundern. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen standen der Entwicklung des Reittourismus entgegen.

Formulierungen in den vorliegenden Referentenentwürfen:

Novelle Naturschutzgesetz:

§ 44 Betreten der freien Landschaft

(1) In der freien Landschaft darf jedermann private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzzeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren, auf Wegen Rad fahren sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Ausgenommen von dem Betretungsrecht nach Satz 1 sind Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen. Das Betretungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Es ist verboten, auf Sport- und Lehrpfaden und auf Wegen und Pfaden zu reiten und mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen zu fahren sowie auf Flächen außerhalb von Wegen, mit Ausnahme des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Verkehrs, mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren.

Novelle Waldgesetz:

§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(4) Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet. Das Reiten sowie das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können; ausgenommen hiervon sind Rückwege und Waldeinteilungsschneisen. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten Streifen, insbesondere entlang von Bahnlagen und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.

(5) Auf Sport- und Lehrpfaden darf nicht geritten oder mit nicht motorisierten Gespannen gefahren werden.

(6) Die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen Waldbesitzern zu erfolgen und ist der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Die Forstbehörden kann die Markierung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Waldbesitzer hat die Markierung nach Satz 1 zu dulden.